

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 21.02.2019, zuletzt geändert am 16.12.2021

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und der §§ 1, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im § 3 Abs. 1 Satz 1 a) wird der Betrag für die Abfuhrkosten für eine Abfuhr im regelmäßigen Abfuhrintervall von 97,71 € durch 127,69 € und der Betrag für die Abfuhrkosten für eine Sonderleerung von 174,66 € durch 268,73 € ersetzt.

Im § 3 Abs. 1 Satz 1 b) wird der Betrag für die Kosten pro Kubikmeter Fäkalschlamm aus einer Kleinkläranlage von 19,32 € durch 19,56 € und der Betrag für die Kosten pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Sammelgrube von 9,40 € durch 9,50 € ersetzt.

Im § 3 Abs. 1 Satz 6 wird der Betrag für die Kosten pro Grundreinigung einer Kläranlage von 14,64 € durch 17,85 € ersetzt.

Im § 3 Abs. 1 Satz 7 wird der Betrag für den Stundenlohn bei unvorhergesehenen Arbeiten für Fahrer und Beifahrer bzw. Geräteführer von 38,68 € durch 57,12 € ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Jever, den 15.12.2022

Stadt Jever

Albers
Bürgermeister